

Einspruch gegen den 3. Entwurf des LEP NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

als betroffene Bürger:innen und Mitglieder des Aktionsbündnisses Niederrheinappell e.V. möchten wir hiermit unseren Einspruch gegen den dritten Entwurf des Landesentwicklungsplans NRW 2025 einlegen.

Die im Entwurf des Landesentwicklungsplans vorgeschlagenen Maßnahmen zur Reduktion des Kiesabbaus sind unzureichend. Der vorgelegte Entwurf zur 3. LEP-Änderung vom 13.03.2022 steht nicht nur im deutlichen Widerspruch zu den Versprechungen der CDU und des Bündnis 90/Der Grünen im Landtagswahlkampf, sondern entspricht insbesondere auch nicht den Vorgaben des Oberverwaltungsgerichts Münster aus seinem Urteil vom 3. Mai 2022 (11 D 109/19.NE) zum LEP in seiner alten Fassung. Falls es beim Aufstellungsverfahren zur 3. Änderung des LEP nicht zu deutlichen Anpassungen kommt, werden wir die betroffenen Städte und Landkreise am Niederrhein auffordern, auch in diesem Falle Klage vor dem OVG zu erheben.

Das OVG hatte in seiner Entscheidung im Jahre 2022 den LEP in wesentlichen Punkten der Zielfestlegungen zur Rohstoffsicherung für Lockergesteine für nichtig erklärt und sich für eine ausgewogenere Planung ausgesprochen. Ein wesentlicher Punkt war der im damaligen LEP niedergelegte absolute Vorrang von Belangen der Rohstoffsicherung gegenüber allen gegenläufigen Belangen, insbesondere betroffenen Umweltbelangen, sonstigen gewerblichen und städtebaulichen Belangen sowie den Belangen der Land- und Forstwirtschaft. Diese Belange hätten bereits auf der Ebene der Landesplanung berücksichtigt werden und für die nachlaufenden Planungen vollziehbar in den

Planaussagen angelegt werden müssen. Auch die landesplanerischen Ziele in Ziff. 9-2-1 ff LEP in der Fassung der 3. Änderung sind raumordnungsrechtliche Letztentscheidungen, deren Festsetzung eine umfassende Abwägung im Sinne der Ermittlung und Bewertung der davon berührten Belange mit der erforderlichen Ermittlungstiefe und Abwägungsdichte vorausgehen müsste.

Daran fehlt es (wiederum). Zunächst sieht der LEP in seinem **Ziel 9-2-1** eine Verschärfung des Vorrangs der Bodennutzung zugunsten des Kiesabbaus vor. War im bisherigen LEP noch die Rede von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten, soll das Vorranggebiet nunmehr ausdrücklich mit Ausschlusswirkung für entgegenstehende Nutzungen Anwendung finden.

Ein dazu erforderliches gesamträumliches Planungskonzept, das § 7 Abs. 3 S. 3 ROG gesetzlich fordert, ist nicht erkennbar: Belange des Kiesabbaus und deren Versorgungshorizonte werden geprüft, Alternativkonzepte, die zu einer Verringerung der vorgeblich benötigten Kiesmengen führen könnten, fehlen. Überdies enthält der LEP in seinem Entwurf wiederum kein hinreichendes Konzept zum Umgang mit örtlich

erkennbaren, gegenläufigen Interessen der Bodennutzung z.B. aus Gründen des Umwelt-, Wasser- und Klimaschutzes oder der Stadtentwicklung.

Im **Ziel 9-2-2** verbleibt es wieder bei einem Versorgungszeitraum von zu sichernden 20 Jahren für den Kiesabbau. Aus unserer Sicht sind diese 20 Jahre nicht nur zu wenig ambitioniert, um der Zerstörung des Niederrheins entgegenzuwirken. Ein politisches Lenkungsziel, das CDU und Grüne vor der Wahl versprochen haben, wonach der Verbrauch von Kies und Sand eingeschränkt werden soll, wird nicht verwirklicht, an der bisherigen Ausbeutung wird festgehalten. Eine Reduzierung des Versorgungszeitraums auf der Grundlage von Ergebnissen aus dem Degressionspfad (s. dazu unten zu Ziel 9-2-4) ist nicht vorgesehen, die 20 Jahre bleiben festgeschrieben. Es bleibt bei der verbindlichen und einseitigen Sicherung eines prognostischen Rohstoffbedarfs für einen Versorgungszeitraum von 20 Jahren, ohne im Rahmen einer planerischen Abwägung mit gegenläufigen Belangen sicherzustellen, wie mit gegenläufigen Belangen bei einer solch langfristigen Bedarfssicherung umzugehen ist.

Auch das nicht geänderte **Ziel 9-2-3** macht eklatant deutlich, dass dem Kiesabbau entgegenstehende Belange in der Landesplanung nur unzureichend Berücksichtigung finden: das Ziel zur Fortschreibung der Bereiche für die Sicherung und den Abbau von Kies mit dem nicht zu unterschreitenden Versorgungszeitraum von (mindestens) 10 Jahren bleibt unverändert. In dessen Begründung ist neu und detailliert geregelt, wie mit einem Mehrbedarf von Kies umzugehen ist. Eine Zielaussage oder eine Aussage in der Begründung zum Umgang mit gegenläufigen Belangen fehlt auch hier völlig. Eine abwägungsfehlerfreie und ergebnisoffene Beurteilung raumwirksamer Belange ist nicht vorgesehen.

Negativ überrascht schließlich auch, dass das neue **Ziel 9-2-4** zur Entwicklung eines Degressionspfades zu etwaigen Einsparmöglichkeiten bei Kies und Sand keine Verknüpfungen zu den Zielen 9-2-2 und 9-2-3 erhält. Die Versorgungszeiträume von 20 bzw. 10 Jahren bleiben unabhängig davon, welche Erkenntnisse zum Einsatz z.B. von recyclebaren Rohstoffen gewonnen werden. Die Ausweisung von Vorranggebieten in der Regionalplanung entsprechend der Ziele 9-2-1 bis 9-2-3 läuft weiter, eine raumörtliche Steuerung ist im Ziel 9-2-4 nicht angelegt. Die in der Begründung angedeutete Rücknahme von BSAB durch Regionalplanänderungen wird es nicht geben, wenn Abgrabungsgenehmigungen bereits erteilt oder in Vorbereitung sind. Dem Ziel 9.2.4 kommt keine Zielqualität zu, er ist ein Programmsatz.

Der LEP ist an dieser Stelle nicht nur inkonsequent, sondern zutiefst widersprüchlich.

Aus diesen Gründen kann dieser Entwurf zum LEP so nicht entschieden werden. Wir fordern die Landesplanungsbehörde auf, den vorgenannten Bedenken Rechnung zu tragen. Der LEP muss nochmals angepasst werden.

Mit freundlichen Grüßen

